

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. März 1949.

Nr. 253/A.B.

zu 295/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In der Nationalratssitzung vom 9. Februar d. J. stellten die Abg. U h l i r und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage, betreffend die Arbeitslosenversicherung von Jugendlichen, die Bundesminister M a i s e l schriftlich wie folgt beantwortet:

Das Arbeitslosenfürsorgegesetz (BGBl. Nr. 97/1946) gibt im § 2, Abs. (2), die Möglichkeit, für einzelne Gruppen von Dienstnehmern, vor allem für jene, die nach dem Gesetz über die gewerbliche Sozialversicherung arbeitslosenversicherungspflichtig waren, es aber nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht mehr sind, durch Verordnung die Anrechnung auch solcher Beschäftigungszeiten auf die Anwartschaft zuzulassen, für die derzeit eine Arbeitslosenversicherungspflicht nicht besteht. Die Lehrlinge waren zur Zeit der Geltung des Gesetzes über die gewerbliche Sozialversicherung vom Beginn des letzten Lehrjahres der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit arbeitslosenversicherungspflichtig. Dieser Rechtszustand soll wieder hergestellt werden. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf ist bereits fertiggestellt und den Interessenvertretungen zur Begutachtung zugegangen. Auf Grund dieser Verordnung sollen Lehrlinge - mit Ausnahme der Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft - der Arbeitslosenversicherungspflicht wieder vom Beginn des letzten Lehrjahres der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit unterliegen. Ausserdem ist vorgesehen, dass Lehrzeiten, die nunmehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen sollen, bisher jedoch arbeitslosenversicherungsfrei waren, auf die Anwartschaftszeit für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter erhalten beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die Arbeitslosenunterstützung ebenso wie die erwachsenen Arbeitslosen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie, ebenso wie die erwachsenen Arbeitslosen, in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung durch 20 Wochen in arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden sind. Für die Gewährung weitergehender Leistungen an Jugendliche aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung fehlt die gesetzliche Grundlage.

-.-.-.-.-